

Vorsitzende(r) der Externistenprüfungskommission

Bezeichnung und Standort der Schule

Datum

Frau/Herrn

als gesetzliche/r Vertreter/in der/des mj

Adresse

Entscheidung

Die Antragstellerin/Der Antragsteller _____, geboren am _____, vertreten durch die/den Erziehungsberechtigte(n), wird gemäß § 42 Abs. 5 und 6 Schulunterrichtsgesetz (SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.) iVm § 1 Abs. 1 Z 2, § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 Externistenprüfungsverordnung (VO-Extern, BGBl. Nr. 362/1979 i.d.g.F.) zur Externistenprüfung über die 9. Schulstufe **der Schule** nach dem Lehrplan **der Schule** zugelassen.

Die Externistenprüfung über die 9. Schulstufe **der Schule** umfasst gemäß § 7 Abs. 1 und 2 iVm § 2 Abs. 3 VO-Extern folgende Prüfungsgebiete zu den jeweils genannten Terminen gemäß § 11 Abs. 4 Schulpflichtgesetz (SchPflG, BGBl. Nr. 76/1985 (WV) i.d.g.F.) iVm § 10 Abs. 1 VO-Extern:

Prüfungsgebiete mit Prüfungsform und Prüfungsterminen nach der Standardstudenten-tafel der 9. Schulstufe auf Grundlage des jeweiligen Lehrplans

nach dem Lehrplan der PTS bei Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht möglich:
Bei Pflichtgegenständen mit Leistungsdifferenzierung ist das gewählte Leistungsniveau (1. (höheres) oder 2. (nicht höheres)) anzugeben.

Begründung

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VO-Extern ist eine Externistenprüfung über einzelne Schulstufen einer Schulart (Form, Fachrichtung) möglich.

Gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 und 8 VO-Extern ist die Externistenprüfung über Bewegung und Sport sowie Werken (Technisches und textiles Werken) unzulässig; sofern der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der achten Schulstufe erbracht werden soll, ist die Ablegung einer

Externistenprüfung über Bewegung und Sport sowie Werken (Technisches und textiles Werken) jedoch zulässig.

„Prüfungskandidaten, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet „Religion“ ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird.“ (§ 2 Abs. 3 VO-Extern)

Nach § 42 Abs. 5 SchUG und § 2 Abs. 5 VO-Extern entscheidet über das Ansuchen der Vorsitzende der Prüfungskommission.

„Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung ist, dass der Prüfungskandidat zum (ersten) Prüfungstermin nicht jünger ist als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen wäre. (...) Hat der Prüfungskandidat vor dem Antritt zur Externistenprüfung eine Schule besucht und eine oder mehrere Stufen dieser Schule nicht erfolgreich abgeschlossen, so darf er zur Externistenprüfung über eine Schulstufe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) oder über die Schulart (Form, Fachrichtung) frühestens zwölf Monate nach der zuletzt nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufe antreten.“ (§ 42 Abs. 6 SchUG).

Nach § 3 Abs. 1 VO-Extern ist Grundvoraussetzung für die Zulassung zur Ablegung einer Externistenprüfung, dass der Prüfungskandidat zum (ersten) Prüfungstermin nicht jünger ist als ein Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen, auch an den Nahtstellen, wäre.

§ 3 Abs. 2 VO-Extern bestimmt:

„Hat der Prüfungskandidat vor dem Antritt zur Externistenprüfung eine Schule besucht und eine oder mehrere Stufen dieser Schule nicht erfolgreich abgeschlossen, so darf er zur Externistenprüfung über eine Schulstufe der betreffenden Schulart (Form, Fachrichtung) oder über die Schulart (Form, Fachrichtung) gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 frühestens zwölf Monate nach der zuletzt nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufe antreten (...).“

„Für die Zulassung zu einer Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 an einer mittleren oder höheren Schule, ausgenommen die Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule, ist ferner der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der 8. Schulstufe (§ 28 Abs. 3 bis 5 des Schulunterrichtsgesetzes) oder einer höheren Schulstufe bzw. eine diesbezügliche Externistenprüfung Voraussetzung, wobei im Falle der Ablegung einer Externistenprüfung über die 8. Schulstufe der Zeitpunkt der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung für die Feststellung der Zulassungsvoraussetzung nach Abs. 1 nicht zu berücksichtigen ist. Dem erfolgreichen Besuch der 8. Schulstufe ist eine entsprechende Berechtigung zum Aufsteigen in

die nächsthöhere Schulstufe gemäß § 25 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes gleichzuhalten, wenn der Prüfungskandidat eine höhere als die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat.“ (§ 3 Abs. 5 VO-Extern)

§ 28 Abs. 3 bis 5 SchUG bestimmt:

„(3) Der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Stufe einer mittleren oder höheren Schule ist gegeben, wenn

1. das Jahreszeugnis der 8. Stufe der Volksschule, der 4. Stufe der Mittelschule oder der 4. oder der 5. Stufe der allgemeinbildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen (ausgenommen in den Pflichtgegenständen Latein/Zweite lebende Fremdsprache und Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung) eine Beurteilung aufweist und in keinem dieser Pflichtgegenstände die Note „Nicht genügend“ enthält oder

2. der Schüler nach mindestens achtjähriger Schullaufbahn einen ausländischen Schulbesuch erfolgreich abgeschlossen hat; wenn das Zeugnis über den ausländischen Schulbesuch keinen Nachweis über den positiven Abschluß in Deutsch enthält, ist eine Externistenprüfung über den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes Deutsch in der Mittelschule abzulegen.

Ferner ist der erfolgreiche Abschluß der 8. Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht gegeben, wenn der Schüler nach erfolgreichem Abschluß der 7. Schulstufe der Volksschule oder der 3. Klasse der Mittelschule oder der 3. Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule die Polytechnische Schule erfolgreich abgeschlossen hat. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe auf Grund des § 8a Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985.

(4) Zeugnisse von Sonderschulen, in denen der Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule oder der Polytechnischen Schule angewendet wird, sind im Sinne der vorstehenden Absätze wie Zeugnisse der Volksschule, der Mittelschule oder der Polytechnischen Schule zu werten.

(5) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den zureichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des Schulpflichtgesetzes 1985 gleichzuhalten.“

Nach § 3 Abs. 6 VO-Extern hat die Zulassung zur Externistenprüfung im Falle des § 1 Abs. 1 Z 2 die Schulstufe und die Schulart (Form, Fachrichtung) sowie den Prüfungstermin oder die Prüfungstermine zu bezeichnen. Ständen den Prüfungskandidaten mehrere Prüfungsgebiete (§ 2 Abs. 1 Z 4) zur Wahl, so ist das gewählte Prüfungsgebiet in der Zulassung zu nennen.

„Die Externistenprüfung über einzelne Schulstufen (§ 1 Abs. 1 Z 2) hat den im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoff aller Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe(n) entsprechend der Zulassung (§ 3 Abs. 6) zu umfassen.“ (§ 7 Abs. 1 VO-Extern)

„Die Externistenprüfung gemäß Abs. 1 umfasst nicht die im § 1 Abs. 2 genannten Unterrichtsgegenstände, sowie den Unterrichtsgegenstand Religion, sofern dieser nicht gewählt wurde.“ (§ 7 Abs. 2 VO-Extern)

§ 7 Abs. 4 iVm § 6 Abs. 3 VO-Extern normiert:

„Die Externistenprüfung besteht

- a) aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen nach dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe(n) Schularbeiten durchzuführen sind,
- b) (...)
- c) aus einer praktischen Klausurarbeit in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Leistungsbeurteilungsverordnung, wenn die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Leistungsbeurteilungsverordnung unzulässig ist,
- d) aus einer mündlichen Prüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen.“

Die Externistenprüfung über eine einzelne Schulstufe einer Schulart zum Nachweis des zureichenden Erfolges der Teilnahme am häuslichen Unterricht oder am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht findet zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres statt. (§ 11 Abs. 4 SchPflG)

„Die Prüfungstermine für die Externistenprüfungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 (...) sind vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festzusetzen. Die Festsetzung hat dem Antrag des Prüfungskandidaten zu entsprechen, sofern Bestimmungen dieser Verordnung nicht entgegenstehen, es sich nicht um schulfreie Tage handelt sowie der Vorsitzende und die Prüfer voraussichtlich zur Verfügung stehen.“ (§ 10 Abs. 1 VO-Extern)

Aus dem vorgelegten Personaldokument ergibt sich, dass die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat zum (ersten) Prüfungstermin nicht jünger ist, als eine Schülerin oder ein

Schüler bei Absolvierung des betreffenden Bildungsganges ohne Wiederholen oder Überspringen von Schulstufen, auch an den Nahtstellen, wäre.

Die Prüfungskandidatin/der Prüfungskandidat hat vor dem Antritt zur Externistenprüfung im Schuljahr _____ die ____ . Schulstufe der **Bezeichnung der Schule** besucht und diese Schulstufe erfolgreich abgeschlossen bzw. im Rahmen des häuslichen Unterrichtes oder des Besuches einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht im Schuljahr _____ eine Externistenprüfung gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 VO-Extern erfolgreich abgelegt. Deshalb ist ein Antritt zur Externistenprüfung über die 9. Schulstufe **der Schule** binnen 12 Monaten seit der zuletzt besuchten Schulstufe möglich.

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der 8. Schulstufe gemäß § 3 Abs. 5 VO-Extern iVm § 28 Abs. 3 bis 5 SchUG wurde erbracht.

Im Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung über die 9. Schulstufe **der Schule** wurde um Prüfung aus dem Prüfungsgebiet Religion (Religionsbekenntnis: _____) **angesucht/nicht angesucht**.

Im Falle des Ansuchens um Prüfung aus dem Prüfungsgebiet Religion:

Die Prüfungskandidatin/Der Prüfungskandidat gehört der **Bezeichnung der gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft** an. Zur Zeit des Ansuchens wird an der **Bezeichnung der Prüfungskommissionsschule** Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft **abgehalten/nicht abgehalten**.

Im Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung über die 9. Schulstufe **der Schule** wurde folgender Prüfungstermin vorgeschlagen: _____

Die im Spruch genannten Termine der Externistenprüfung über die 9. Schulstufe **der Schule** wurden im Sinne des § 10 Abs. 1 VO-Extern festgesetzt.

Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit

Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen ab Zustellung der Entscheidung bei der Externistenprüfungskommission einzubringen. Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Schulbehörde.

Datum, Unterschrift **der/des Vorsitzenden** der Externistenprüfungskommission

Bestätigung über den Erhalt der Entscheidung

Datum, Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten